

Entscheidungsgrundlage darstellen muss.¹⁸¹³ Dabei wird vorausgesetzt, dass diese Entscheidung der Person gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie „in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt“; die Beeinträchtigung bezieht sich diesbezüglich auf den Eingriff in ihre Privatsphäre durch eine automatisierte Datenverarbeitung. Unter diesen Begriff fällt aber auch das *Profiling*, dh jene Art von automatisierter Datenverarbeitung, welche in der Verwendung personenbezogener Daten zur Bewertung bestimmter persönlicher Aspekte der betroffenen Person, zB ihrer Arbeitsleistung, ihrer Gesundheit, ihrer wirtschaftlichen Lage oder ihrer persönlichen Vorlieben besteht.¹⁸¹⁴ Ausdrücklich genannte Beispiele für eine derartige Einzelentscheidung sind die Ablehnung eines online eingereichten Kreditantrages und die Durchführung von Online-Bewerbungsverfahren für Arbeitsstellen „ohne jegliches menschliche Eingreifen“.¹⁸¹⁵

Art 6 DSGVO enthält in Umsetzung des Art 15 DS-RL eine besondere Regelung für Datenverarbeitungen, welche im Rahmen einer sogenannten automatisierten Einzelentscheidung erfolgen. Das chDSG kennt keine Regelung zu automatisierten Einzelentscheidung, weswegen sich bei der Auslegung dieser Bestimmung va auch eine Orientierung an § 49 öDSG anbietet, welcher seinerseits eine einschlägige Bestimmung hierzu enthält.

Gem Art 6 Abs 1 DSGVO stellt eine solche Entscheidung, die auf einer automatisierten Datenverarbeitung basiert, grundsätzlich eine Persönlichkeitsverletzung dar, sofern sie rechtliche Wirkung entfaltet und zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt: Gem den Materialien zu dieser Bestimmung liegt darin generell eine Persönlichkeitsverletzung, die durch die in Art 6 Abs 2 DSGVO aufgezählten Legitimationsgründe gerechtfertigt sein kann.¹⁸¹⁶ Gleichzeitig enthält die Vorschrift eine Aufzählung mehrerer – aus der DS-RL übernommenen – Beispiele von „Aspekten einer Person“, zu welchen automatisierte Einzelentscheidungen zur Anwendung gelangen oder gelangen können. Dabei handelt es sich um die berufliche Leistungsfähigkeit (wie zB Potenzialentscheidungen in Bezug auf Führungspositionen etc unter den Gesichtspunkten von Fähigkeiten, Charaktereigenschaften und anderen komplexen Merkmalen¹⁸¹⁷), die Kreditwürdigkeit (als Entscheidungsmerkmale dienen Aspekte zur Analyse des

¹⁸¹³ Vgl Feiler/Forgó, EU-DSGVO, Art 22, Rz 2.

¹⁸¹⁴ S dazu die Begriffsdefinition in Art 4 Z 4 DS-GVO; vgl auch die Ausführungen in Kapitel 7.3.2.1.3.

¹⁸¹⁵ Erw 71 der DS-GVO.

¹⁸¹⁶ Vgl BuA 5/2002, 12; hierbei kann eine Parallele zur Datenverarbeitung durch Privatpersonen iSd Art 16 ff DSGVO gezogen werden, wonach diese ebenfalls grundsätzlich eine Persönlichkeitsverletzung darstellt, die jedoch bei Vorliegen der in Art 17 f geregelten Rechtfertigungsgründe rechtmäßig ist.

¹⁸¹⁷ Vgl Jähnel, Datenschutzrecht, Rz 8/70.